



Dokumente des Bischofs

- Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024
- Nr. 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024
- Nr. 84 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in § 19 AT AVR
- Nr. 85 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in Anlage 14 zu den AVR
- Nr. 86 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR
- Nr. 87 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR
- Nr. 88 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in der Anlage 2 zu den AVR, Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a
- Nr. 89 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR
- Nr. 90 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Bestätigung Befristungsregelungen
- Nr. 91 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern
- Nr. 92 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in Anlage 7 zu den AVR
- Nr. 93 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 des Deutschen

Caritasverbandes e. V. – Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

- Nr. 94 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e. V. – Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR
- Nr. 95 Beschluss 1/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024 – Änderung der Anlage 13, Änderung der Anlage 12 und Änderung des § 39 zur DVO
- Nr. 96 Beschluss 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024 – Beibehaltung der § 31 und § 32 DVO
- Nr. 97 Satzung des Familienbundes im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.
- Nr. 98 Dekret über die Profanierung der Kapelle „St. Petrus“ in Kalbe/Milde

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 99 Kollektenplan 2025
- Nr. 100 Anpassung Kirchentabelle ab 01.01.2025 – finaler Beschluss der Vollversammlung des VDD
- Nr. 101 Gestellungsgelder 2025
- Nr. 102 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 103 Information zur Beantragung von Dienstaussweisen
- Nr. 104 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen
- Nr. 105 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 106 Liturgisches Direktorium 2025 und Katholischer Taschenkalender 2025

Dokumente des Bischofs

Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder, unser Blick in die Welt mit ihren Krisenregionen zeigt: Frieden ist nicht selbstverständlich. Er muss und er kann immer wieder neu gestärkt und belebt, gestaltet und errungen werden. In Zeiten, in denen immer neue Konflikte aufbrechen, und in denen die Fähigkeit fehlt, sie gewaltfrei zu lösen, ist es wichtiger denn je, sich für den Frieden stark zu machen – in der Welt und auch hier in unserer Gesellschaft (in unserer Gemeinde). Das Leitwort der diesjährigen Caritas-Kampagne „Frieden beginnt bei mir.“ fordert uns auf, Handwerkerinnen und Handwerker für den Frieden (Papst Franziskus) zu sein. Denn Frieden wird nicht nur durch internationale Diplomatie gesichert. Frieden beginnt dort, wo es uns im täglichen Miteinander gelingt, Gräben zu überwinden und Ungerechtigkeiten zu bekämpfen. Das gilt in Deutschland und weltweit.

Der Caritas-Sonntag 2024 richtet den Fokus auf den Frieden, der durch unser aller tägliches Handeln gestärkt und erneuert werden kann. Die vielen Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten der Caritas leisten Friedensarbeit in diesem Sinn: In Schulprojekten gegen Rassismus, in der sozialen Arbeit in Hot Spots der Drogenkriminalität, in Sozialberatungen, bei Erziehungshilfen, in der Jugendarbeit und in Frauenhäusern, in der Katastrophenhilfe, in Erdbebengebieten und in der humanitären Unterstützung in Kriegsregionen. Frieden beginnt, wenn an all diesen Orten Menschen neue Hoffnung schöpfen.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie den täglichen Friedensdienst der Caritas vor Ort. Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre Spende und bitten Sie: Arbeiten und beten wir gemeinsam für eine friedlichere Welt. Lassen wir den Frieden bei uns beginnen.

Für das Bistum Magdeburg den 05.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Dieser Aufruf soll am 15. September 2024 [alternativ: 8. September 2024] in allen Gottesdiensten – einschließlich der Vorabendmessen – verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

Nr. 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024

Liebe Schwestern und Brüder,

am 27. Oktober begehen wir in Deutschland den Sonntag der Weltmission. Er steht unter dem Motto „Meine Hoffnung, sie gilt dir!“ (Ps 39,8). Mit diesem Wort aus dem Psalm 39 lässt sich auch die Grundhaltung vieler Frauen auf den pazifischen Inseln beschreiben. Sie wissen sich von Gott getragen und können so – trotz vieler Alltagsprobleme und einer systematischen Benachteiligung – ihr Engagement voller Hoffnung in das kirchliche und gesellschaftliche Leben einbringen.

Zum Sonntag der Weltmission stellt uns das Hilfswerk Missio einzelne Frauen aus dieser Region vor, die aus dem Glauben heraus Antworten auf die vielen bedrängenden Herausforderungen in ihrem Leben geben. So führen sie zum Beispiel Alphabetisierungskurse durch, vermitteln medizinisches Basiswissen und klären andere Frauen über ihre Rechte auf. Misshandelten Frauen und Kindern bieten sie Schutz in sogenannten „Safe Houses“.

Die Spenden, die am Sonntag der Weltmission gesammelt werden, kommen solchen missionarischen Initiativen zugute. Sie bedeuten konkrete Hilfe für Menschen, die im Glauben verwurzelt sind und sich für andere einsetzen. Wir bitten Sie: Unterstützen Sie unsere Schwestern und Brüder durch Ihr Interesse, Ihr Gebet und eine großzügige Spende bei der Kollekte am kommenden Sonntag der Weltmission. Dafür danken wir Ihnen herzlich.

Für das Bistum Magdeburg 09.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Dieser Aufruf soll in den Amtsblättern veröffentlicht, am Sonntag, dem 20.10.2024, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen und den Gemeinden zudem in geeigneter anderer Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Weltmissionssonntag, dem 27.10.2024, ist ausschließlich für die Päpstlichen Missio-Werke in Aachen und München bestimmt.

Nr. 84 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e. V. – Änderung in § 19 AT AVR

A.

Beschlusstext:

I. Neufassung des § 19 Abs. 2a AT AVR

§ 19 Abs. 2a AT AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 wie folgt gefasst:

„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Inhalte eines Auflösungsvertrages, insbesondere den Beendigungszeitpunkt, erörtert mit dem Ziel, dass ein Auflösungsvertrag abgeschlossen wird. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz wurden die in den zuvor in §§ 34 Abs. 2 ff i.V.m. § 42 Abs. 2 SGB VI geregelten Hinzuverdienstgrenzen für den Bezug von Altersrenten nach § 33 Abs. 2 SGB VI vollständig gestrichen. Ab dem 1. Januar 2023 ist sowohl der Bezug von Altersrenten in Form von Voll- als auch von Teilrenten auch vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze möglich, ohne dass ein Hinzuverdienst angerechnet wird. Dies gilt allerdings nur, soweit überhaupt die Zugangsvoraussetzungen zu einer solchen in § 33 Abs. 2 SGB VI genannten Altersrente bestehen.

§ 19 Abs. 2a AT AVR in seiner bisherigen Fassung war auf die vorherige Rechtslage bei Hinzuverdienstgrenzen hin formuliert. Letztere ist aber zum 1. Januar 2023 weggefallen. Dadurch kann auch mit Bezug einer vollen oder teilweisen Altersrente ohne Änderung weitergearbeitet und eine ungekürzte Altersrente bezogen werden. Anders als für die in § 18 AT AVR geregelte Erwerbsminderungsrente bedarf es also dieser engen Anbindung an den Hinzuverdienst nicht mehr.

Den Fällen, in denen der Mitarbeiter das Dienstverhältnis wegen der Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze beenden möchte, trägt die Neufassung des § 19 Absatz 2a AT AVR Rechnung.

Im Rahmen der Vertragsfreiheit und gem. § 19 Absatz 2 AT AVR kann jederzeit, unabhängig ob Voll- oder Teilrente, ein Auflösungsvertrag geschlossen werden. Möchte eine Partei das Dienstverhältnis beenden,

jedoch kommt kein Auflösungsvertrag zustande, gelten die Kündigungsfristen. Möchte der Mitarbeiter in den o.g. Fällen das Dienstverhältnis früher beenden, sieht die Neufassung des § 19 Absatz 2a AT AVR eine Erörterungspflicht bezüglich eines Auflösungsvertrages für den Dienstgeber vor mit dem Ziel, dass ein solcher abgeschlossen wird. Macht der Mitarbeiter einen Vorschlag zu den Inhalten eines Auflösungsvertrages, hat der Dienstgeber außerdem zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.

Damit kann der Mitarbeiter auf einer sicheren Grundlage bzgl. der Beendigung des Dienstverhältnisses die Entscheidung zur Stellung des Rentenantrages treffen.

§ 19 Abs. 2a AT AVR alte Fassung	§ 19 Abs. 2a AT AVR neue Fassung
<p>(2a) ¹Beantragt der Mitarbeiter eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, soll er dem Dienstgeber die Antragstellung rechtzeitig anzeigen. ²In diesem Fall soll das Dienstverhältnis mit dem Ablauf des Tages vor dem in dem Rentenbescheid des Rentenversicherungsträgers der gesetzlichen Rentenversicherung festgestellten Tag des Rentenbeginns durch Abschluss eines Auflösungsvertrages beendet werden. ³Erfolgt die Gewährung der Rente durch den Träger der Rentenversicherung rückwirkend, soll das Dienstverhältnis durch Auflösungsvertrag zum Monatsletzten des Monats des Zugang des Rentenbescheids beendet werden. ⁴Hat der Mitarbeiter eine Teilrente i.S.d. § 42 Abs. 2 SGB VI beantragt oder soll eine Teilrente durch Hinzuverdienstanzrechnung i.S.d. § 34 Abs. 2f. SGB VI erreicht werden, kann auf Antrag des Mitarbeiters, sofern die Hinzuverdienstgrenzen ansonsten überschritten würden, statt einer Beendigung des Dienstver-</p>	<p>„(2a) ¹Der Mitarbeiter, der beabsichtigt, eine Altersrente im Sinne des § 33 Abs. 2 SGB VI für einen Zeitpunkt zu beantragen, in dem er die Regelaltersgrenze (§ 35 Satz 2 SGB VI i.V.m. § 235 SGB VI) noch nicht erreicht, und deswegen sein Dienstverhältnis beenden will, kann von seinem Dienstgeber verlangen, dass er mit dem Mitarbeiter die Möglichkeiten eines Auflösungsvertrages erörtert. ²Macht der Mitarbeiter hierzu einen Vorschlag, hat der Dienstgeber zu diesem Vorschlag zeitnah Stellung zu nehmen.“</p>

hältnisse eine Verringerung der Arbeitszeit vereinbart werden.	
--	--

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 85 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in Anlage 14 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. In Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR wird § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. seit dem 1. Januar ununterbrochen als Mitarbeiter oder als Auszubildender i.S.d. Anlage 7, soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht, im Geltungsbereich der AVR oder in einem anderen Tätigkeitsbereich der katholischen Kirche gestanden hat und“
- II. Inkrafttreten
Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2021 hat die Bundeskommission eine grundlegende Überarbeitung der Anlage 7 zu den AVR beschlossen.

Der Wortlaut des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Abschnitt II der Anlage 14 zu den AVR ist dabei nicht an die Anlage 7 zu den AVR in ihrer neuen Fassung angepasst worden. Er verwendet noch die Ausbildungsberufsbezeichnungen der alten Anlage 7 zu den AVR:

Krankenpflegeschüler, Kinderkrankenpflegeschüler, Krankenpflegehelfer, Praktikant, Lehrling und Anlernling.

Mit dem Zusatz „soweit diese für die Auszubildenden die Anwendung des Abschnitts II dieser Anlage vorsieht“ wird klargestellt, dass nur die Auszubildenden von der Regelung erfasst werden, die nach der Anlage 7 zu den AVR einen Anspruch auf Urlaubsgeld haben.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 86 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR

A.

Beschlusstext:

- I. Die Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Satz 2 der Anlage 17a zu den AVR wird um einen Satz 3 ergänzt:
- II. Inkrafttreten
Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der Ergänzung des Satzes 3 der Anmerkung zu § 7 Absatz 2 Anlage 17a zu den AVR wird für Mitarbeiter nach Anlagen 21 und 21a zu den AVR der Vomhundertsatz zum 1. Februar 2025 auf 11,11 v.H. festgelegt. Hintergrund ist der aktuelle Abschluss zur Tarifrunde der Länder. Danach erfolgt eine Erhöhung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 um 200 Euro (Sockelbetrag) und zum 1. Februar 2025 um weitere 5,5 Prozent. Soweit die Summe der Erhöhungen insgesamt keine Erhöhung um 340 Euro

erreicht, wird der betreffende Erhöhungsbetrag zum 1. Februar 2025 auf 340 Euro gesetzt. Insgesamt ergibt sich daraus eine Steigerung i.H.v. 11,11 v.H. § 3 Absatz 1 der Anlage 21 zu den AVR verweist bezüglich der Vergütung auf die für vergleichbare Beschäftigte des jeweiligen Bundeslandes geltenden Regelungen. § 3 Absatz 2 der Anlage 21a zu den AVR verweist bezüglich des Tabellenentgelts auf die jeweils aktuell gültigen Werte des Tabellenentgelts in Anlage B des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenz der Bundeskommission besteht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung. Die Regelung betrifft Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 S. 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 87 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR

A

Beschlusstext

- I. In Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR werden nach dem Wort „durchschnittlich“ die Wörter „bis zu“ ergänzt. Der Absatz 2 lautet:

„(2) Die regelmäßige Arbeitszeit kann auf durchschnittlich bis zu 48 Stunden in der Woche und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- II. Nach Absatz 2 zu § 1 der Anlage 5 zu den AVR wird ein neuer Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 2 gilt für die Mitarbeiter der Anlage 2e, dass die regelmäßige Arbeitszeit

ab 1. Januar 2025 auf durchschnittlich bis zu 45 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2026 auf durchschnittlich bis zu 44 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2027 auf durchschnittlich bis zu 43 Stunden in der Woche,
ab 1. Januar 2028 auf durchschnittlich bis zu 42 Stunden in der Woche

und über zehn Stunden werktäglich verlängert werden kann, wenn in die Arbeitszeit regelmäßig und in erheblichem Umfang Arbeitsbereitschaft fällt.“

- III. In Anlage 2e zu den AVR wird in Vergütungsgruppe 5c Ziffer 4 ein neuer hochgestellter Buchstabe „D“ eingefügt. Ziffer 4 wird wie folgt gefasst:

„4 Notfallsanitäter mit entsprechenden Tätigkeiten A,B,C,D“

- IV. In den Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 4b bis 8 in der Anlage 2e zu den AVR wird unter IV ein neuer Absatz D eingefügt:

„D Zulage für Notfallsanitäter

(1) Notfallsanitäter erhalten ab dem 1. Januar 2028 zuzüglich zur Regelvergütung gemäß Anlage 3 eine Zulage gemäß Absatz 2.

(2) ¹Die Höhe der Zulage beträgt unter Anrechnung bisheriger Tätigkeiten beim selben Dienstgeber monatlich:
ab dem 3. Tätigkeitsjahr 150,00 Euro
ab dem 5. Tätigkeitsjahr 250,00 Euro
ab dem 7. Tätigkeitsjahr 400,00 Euro

²Für die Berechnung der für die Zulage relevanten Tätigkeitsjahre werden alle ununterbrochen zurückgelegten Zeiten in der Tätigkeit als Rettungsassistent und Notfallsanitäter beim selben Dienstgeber sowie die Zeiten der Ausbildung zum Notfallsanitäter berücksichtigt. ³Den Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit stehen gleich:

- a) Zeiten von Beschäftigungsverboten nach dem Mutter-

schutzgesetz sowie Elternzeiten bis zu drei Jahren nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz,

- b) Zeiten einer Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt XII der Anlage 1 bis zu 26 Wochen,
- c) Zeiten einer sonstigen Unterbrechung der Tätigkeit von weniger als einem Monat im Kalenderjahr.

⁴Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, sind bei Neueinstellung Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁵Soweit es zur Bindung von Mitarbeitern erforderlich ist, sind im bestehenden Dienstverhältnis Zeiten in der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent auch bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern anzurechnen. ⁶Zeiten der Tätigkeit als Notfallsanitäter und Rettungsassistent bei anderen Dienst- oder Arbeitgebern müssen zur Anrechnung nachgewiesen werden.

(3) ¹Abweichend von der Regelung in Absatz 1 ist die Zulage gemäß Absatz 2 bei Neuausschreibungen schon ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns zu zahlen, frühestens aber ab 1. Januar 2025. ²Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass ein vertraglicher Anspruch auf Anpassung der Vergütung für die rettungsdienstliche Leistung gegenüber dem Auftraggeber vorliegt, in deren Bereich der Notfallsanitäter eingesetzt ist, oder wenn unabhängig davon eine neue Vergütung vereinbart wird.

(4) Abweichend von der Regelung in Absatz 1 kann die Zulage gem. Absatz 2 zur Deckung des Personalbedarfs in einer Rettungswache allen dort tätigen Notfallsanitätern frühestens ab dem 1. Januar 2025 gezahlt werden.“

V. Es handelt sich bei Ziffer II. und IV. um mittlere Werte der Bundeskommission. Diese sind befristet bis zum 31. Dezember 2024.

VI. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 20. Juni 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der schrittweisen Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028 wird die Attraktivität des Rettungsdienstes im Bereich der Caritas gestärkt. Im Rahmen der Anpassung erfolgt in Anlehnung an die gängige Rechtsprechung des BAG, das unter Hinweis auf § 7 Abs. 8 ArbZG stets von Höchstarbeitszeiten ausgeht, auch eine Klarstellung der Formulierung der Höchstarbeitsgrenze in § 1 Absatz 2 der Anlage 5 zu den AVR (Abschnitte I. und II.).

Weiter beinhaltet der Beschluss unter III. und IV. die Gewährung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro verbindlich ab dem 1. Januar 2028.

Damit trotz der sehr differenzierten und länderspezifischen Refinanzierung des Rettungsdienstes eine frühzeitige Umsetzung auch ohne Regionalisierung zugunsten einer bundeseinheitlichen AVR-Regelung sowie ohne finanzielle Überforderung der Einrichtungen aufgrund bestehender vertraglicher Bindungen ohne Nachverhandlungsoptionen möglich ist, sind für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027 definierte Ausnahmen möglich.

Soweit bestehende Verträge zu rettungsdienstlichen Leistungen nachverhandelt werden können oder eine Anpassung der Vergütungen bei tariflichen Steigerungen vorsehen, soll der Dienstgeber die monatliche Zulage an alle anspruchsberechtigten Notfallsanitäter in einer Rettungswache bei gesicherter Kostentragung schon vor dem 1. Januar 2028 zahlen. Bei Neuausschreibungen hingegen muss ab dem Zeitpunkt des Auftragsbeginns für die rettungsdienstliche Leistung schon vor dem 1. Januar 2028 die monatliche Zulage durch den Dienstgeber an alle anspruchsberechtigten Notfallsanitäter in einer Rettungswache gezahlt werden.

Falls es zur Deckung des Personalbedarfs erforderlich ist, kann der Dienstgeber bereits ab

1. Januar 2025 die monatliche Zulage allen anspruchsberechtigten Notfallsanitätern in einer Rettungswache zahlen. Ab 1. Januar 2028 ist die Auszahlung der monatlichen Zulage dann ausnahmslos und verbindlich.

Die Dienstgeberseite und die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission sind sich darüber einig, dass dieser Beschluss keinen Ersatz für eine zukünftige Überleitung der Anlage 2e in die neu zu konzipierende Entgeltordnung darstellt, sondern als Teil des Anlage-2-Reformprozesses nur ein Zwischenschritt ist. Beide Seiten bekräftigen die weiterhin konstruktive Weiterarbeit im begonnenen Reformprozess.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich in Teilen auch um eine Festlegung der mittleren Werte zur Höhe der Vergütungsbestandteile und zur Arbeitszeit im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 88 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in Anlage 2 zu den AVR – Streichung Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a

A.

Beschlusstext:

I. Die Anlage 2 zu den AVR wird wie folgt geändert:

In der Vergütungsgruppe 3 wird die Ziffer 19a gestrichen.

Die Ziffer 19a zur Vergütungsgruppe 3 der Anlage 2 zu den AVR erhält folgenden Wortlaut:

„(weggefallen)“

II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Die Eingruppierung der Psychagogen sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils ohne abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung erfolgt nach Anhang B der Anlage 33 zu den AVR in der Entgeltgruppe S 17 Ziffer 6.

Die Eingruppierung der Psychagogen sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten jeweils mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung erfolgt nach derzeitigem Stand nach

Vergütungsgruppe 2 Ziffer 12 der Anlage 2 zu den AVR.

Für die Regelung in Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a nach Anlage 2 zu den AVR besteht daher kein Bedarf mehr.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 89 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR

A.

Beschlusstext:

I. In der Anlage 30 zu den AVR wird § 17 Abs. 6 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

II. In der Anlage 32 zu den AVR wird § 17 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 17 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

III. In der Anlage 33 zu den AVR wird § 16 Abs. 7 Satz 3 wie folgt geändert:

In § 16 Abs. 7 Satz 3 werden die Wörter „§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR gilt entsprechend.“ durch die Wörter „maßgebend für die Berechnung der Urlaubsdauer ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird.“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR wird eine altersabhängige Staffelung der Höchstbegrenzungen für den Zusatzurlaub vorgenommen. Dabei wird für das maßgeblich zugrunde zu legende Lebensjahr auf den § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR verwiesen. Seit 2015 besteht ein einheitlicher Gesamturlaubsanspruch mit einem Umfang von 30 Arbeitstagen bezogen auf die Fünf-Tage-Woche. Daher ist § 3 Abs. 4 Satz 1 der Anlage 14 zu den AVR für den Gesamturlaubsanspruch ohne Bedeutung geworden.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelungen betreffen Rechtsnormen über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Damit besteht die Kompetenz der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 AK-Ordnung zur Regelung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 90 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Bestätigung Befristungsregelungen

A.

Beschlusstext:

- I. Der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission hat mit der ersetzenden Entscheidung vom 22.

Januar 2024 eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Entsprechend Nummer 8 der Entscheidung kann die Arbeitsrechtliche Kommission die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft setzen. Die AVR enthalten Regelungen zum Befristungsrecht. Sie sollten für den Fall, dass sie durch die Ersetzende Entscheidung des Vermittlungsausschusses außer Kraft gesetzt wurden, wieder in Kraft gesetzt werden.

- II. Die Bundeskommission bestätigt in Anwendung dessen unter Wiederinkraftsetzung der unveränderten Regelungen mit Stand vom 31. Mai 2024 zum 1. Juni 2024

§ 19 Absatz 5 AT AVR,
§ 18 Anlage 30 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 31 AVR,
§§ 18 und 19 Anlage 32 AVR und
§§ 17 und 18 Anlage 33 AVR.

- III. Inkrafttreten

Die Änderungen treten zum 1. Juni 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit der ersetzenden Entscheidung vom 22. Januar 2024 hat der Vermittlungsausschuss der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission (ZAK) eine „Gesamtregelung zur Befristung“ getroffen. Die Regelung gilt nach der novellierten ZAK-Ordnung unmittelbar. Für die Geltung im Geltungsbereich der AVR Caritas bedarf es keiner formalen Inkraftsetzung (§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 6 ZAK-Ordnung). Die Regelungen ersetzen die Entscheidung vom 28. Oktober 2019. Der Beschluss tritt zum 1. Juni 2024 in Kraft. Die „Gesamtregelung zur Befristung“ enthält mit Nummer 8 eine Öffnungsklausel, die es der Arbeitsrechtlichen Kommission ermöglicht, die bislang in eigener Zuständigkeit beschlossenen Regelungen unverändert wieder in Kraft zu setzen. Die bisherigen Regelungen gilt es zu erhalten, um den bisherigen Spielraum zur Gestaltung von Dienstverhältnissen weiterhin zu gewähren. Durch den Beschluss werden die Regelungen zu Führung auf Probe bzw. auf Zeit in den Anlagen 30 bis 33 soweit erforderlich wieder in Kraft gesetzt. Ebenfalls wird die Regelung des § 19 Absatz 5 AT zur Weiterbeschäftigung nach Erreichung der Regelaltersgrenze wieder in Kraft gesetzt, soweit diese durch die ersetzende Entscheidung des

Vermittlungsausschusses der ZAK außer Kraft gesetzt wurde. Diese Regelung stellt in Zeiten des Fachkräftemangels und der Individualisierung der Lebensgestaltung von Mitarbeitenden ein notwendiges und zu erhaltendes Flexibilisierungselement, das auf Wunsch Mitarbeitenden die Weiterarbeit über die Regelaltersgrenze hinaus ermöglicht.

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung. Sie ist nicht durch die Geltung der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission vom 22. Februar 2024 ausgeschlossen, da dessen Nr. 8 den Beschluss einer unveränderten Weiterführung oder Wiederinkraftsetzung bis zum 30. November 2024 zulässt.

Köln, den 20. Juni 2024

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 91 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.
- II. Inkrafttreten
Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Vor dem Hintergrund der am 11. April 2024 erfolgten Tarifierung der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger durch die Regionalkommission Bayern auf der Grundlage des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches nach Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935) ist konsequenterweise zugleich die Tarifierung der Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer im Bereich der Regionalkommission Bayern vorzunehmen.

Die Regionalkommission Bayern geht davon aus, dass auch die Ausbildung in der Heilerziehungspflegehilfe zeitnah durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung modernisiert werden wird, was ebenfalls zunächst einen in Bayern obligatorischen Schulversuch voraussetzen würde. Derzeit liegt anders als für die HEP-Ausbildung dazu aber noch keine rechtsichere landesrechtliche Regelung vor, die schon jetzt eine konkrete Regelung für die Heilerziehungspflegehilfe in den AVR erlauben würden. Die Regionalkommission Bayern möchte mit der beantragten Kompetenzübertragung zur Tarifierung der Heilerziehungspflegehilfe in die Lage kommen, sehr kurzfristig auf die konkreten Überlegungen der bayrischen Staatsregierung reagieren zu können und so zeitnah, ggf. bereits ab dem Schuljahresbeginn 1. August 2024, eine entsprechend tarifliche Regelung für die Ausbildung inhaltlich auszugestalten. Angedacht ist dabei eine Anbindung oder Orientierung an die Regelung zur Pflegehelfer/-Assistenz-Ausbildung in Abschnitt C des Teils II. der Anlage 7.

Die Befristungsdauer der Kompetenzübertragung bis zum 31. Juli 2028 orientiert sich an der regelhaften Dauer der 5-jährigen Schulversuche in Bayern, schöpft diese dabei nicht voll aus, eröffnet aber den zeitlichen Rahmen für zumindest zwei vollzeitige Ausbildungsdurchläufe.

C.

Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-O. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 92 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in Anlage 7 zu den AVR

Beschlusstext:

- I. Der § 2 Abs. 3 des Abschnitts H des Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt ergänzt:

In § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR wird mit Wirkung vom 1. Juli 2024 das Wort „Wohnzulage“ durch die Worte „Wohn- und Werkstattzulage“ ersetzt.

Der so ergänzte § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR lautet:

„(3) Auszubildende im Erziehungsdienst erhalten eine Wohn- und Werkstattzulage in derselben Höhe, wie sie in Abschnitt VIIa der Anlage 1 angegeben ist, unter den dort genannten Bedingungen.“

- II. Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Nach der bisherigen Regelung erhalten Auszubildende im Erziehungsdienst bei Vorliegen der Voraussetzungen die Wohnzulage gemäß Abschnitt VIIa Absatz a der Anlage 1 zu den AVR.

Hingegen haben nach der alten Regelung Auszubildende im Erziehungsdienst, die in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, keinen Anspruch auf die Werkstattzulage nach Abschnitt VIIa Absatz b der Anlage 1 zu den AVR.

Mit der Ergänzung des § 2 Abs. 3 Abschnitt H Teil II. der Anlage 7 zu den AVR erhalten ab dem 1. Juli 2024 nun Auszubildende im Erziehungsdienst, die in Ausbildungs- oder Berufsbildungsstätten oder Berufsförderungswerkstätten oder in Werkstätten für behinderte Menschen tätig sind, die Werkstattzulage (bei Vorliegen der Voraussetzungen).

C.

Beschlusskompetenz

Die Regelung ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung. Es handelt sich nicht um eine reine Festlegung der Höhe der Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs im Sinne des § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.
Köln, 20. Juni 2024

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 93 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e. V. – Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile

Präambel

Unter Berücksichtigung des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost vom 14. Dezember 2017 sowie des Eckpunktebeschlusses der Regionalkommission Ost für die Weiterentwicklung der Vergütung vom 19. Dezember 2019 wird Folgendes festgestellt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Die im Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Juni 2023 zur Tarifrunde 2023 Teil 2 beschlossenen mittleren Werte gelten in derselben Höhe als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost, wie sie jeweils in

- A. II. 1. b) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 31 AVR
- A. II. 1. e) – Pflegezulage in § 12 Abs. 4 Anlage 32 AVR
- A. II. 2. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 31 a. F. AVR
- A. II. 3 – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 32 a. F. AVR
- A. II. 4. – Garantiebeträge in § 14 Abs. 4 Anlage 33 AVR
- A. III. 2. a) – Weitere dynamische Vergütungsbestandteile
- A. III. 2. b) – Zulagen nach Abschnitt IV Anlage 1 AVR (Dozenten und Lehrkräfte)

- A. III. 2. c) aa) – Zulage nach Abschnitt V Buchstabe C Anlage 1 AVR (Kinderzulage)
- A. III. 2. c) bb) – Einsatzzuschlag nach Abschnitt XI Abs. d Anlage 1 AVR
- A. III. 2. c) cc) – Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 2 Anlage 1b AVR
- A. III. 2. c) dd) – Vergütungsgruppenzulage nach Anlage 2d AVR
- A. III. 2. c) ee) – Zeitzuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) und f) Anlage 6a AVR

enthalten sind.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. März 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Mit diesem Beschluss wird der Eckpunktebeschluss der Regionalkommission Ost vom 19. Dezember 2019 auch hinsichtlich der sonstigen Vergütungsbestandteile (Garantiebeiträge, Zulagen und weitere Vergütungsbestandteile) auf Grundlage des Beschlusses der Bundeskommission zur Tarifrunde 2023 Teil 2 vom 15. Juni 2023 vollzogen. Basis der hier beschlossenen Verweise ist der Beschluss der Bundeskommission zur Tarifrunde 2023 Teil 2 vom 15. Juni 2023.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 94 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e. V. – Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR

Die Regionalkommission Ost beschließt:

I. Übernahme der beschlossenen mittleren Werte/Festsetzung der Vergütung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 zu den Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass die dort beschlossenen mittleren Werte in derselben Höhe, wie sie in Nummer A. II. und A. IV. des o. g. Beschlusses der Bundeskommission enthalten sind, als neue Werte für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 27. Juni 2024 in Kraft.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet die schrittweise Reduzierung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit im Rettungsdienst von derzeit bis zu 48 Stunden auf bis zu 42 Stunden pro Woche bis zum Jahr 2028. Ferner beinhaltet der Beschluss die Festsetzung einer monatlichen Zulage für Notfallsanitäter von bis zu 400,00 Euro.

Basis der im Beschluss enthaltenen Verweise ist die in der Bundeskommission am 20. Juni 2024 beschlossene Beschlussvorlage zu Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR.

Die Regionalkommission ist für die Festlegung der Höhe der Zulage zuständig gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 AK-Ordnung.

Magdeburg, den 20.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 95 Beschluss 1/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024 – Änderung der Anlage 13, Änderung der Anlage 12 und Änderung des § 39 zur DVO

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Änderung der Anlage 13 zur DVO

§ 1 Absatz 2 der Anlage 13 zur DVO wird wie folgt geändert:

1. In Satz 9 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 1 der Anlage 12 zur DVO.“
2. In Satz 10 wird der Punkt nach dem Wort „aufgehoben“ durch ein Semikolon ersetzt und um folgenden Halbsatz ergänzt:
„die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist geregelt in § 28e Absatz 2 der Anlage 12 zur DVO.“
3. Satz 11 wird wie folgt neu gefasst:
„Zum 1. Oktober 2024 wird Satz 8 aufgehoben; die praktische Umsetzung nach Laufzeitverkürzung zum 1. Oktober 2024 ist für Satz 8 Buchstabe a) geregelt in § 28e Absatz 2 und für Satz 8 Buchstabe b) geregelt in § 28e Absatz 4 der Anlage 12 zur DVO.“
4. Die Sätze 12 bis 15 werden ersatzlos gestrichen.

II. Änderung der Anlage 12 zur DVO

In § 28e der Anlage 12 zur DVO wird ein neuer Absatz 4 wie folgt eingefügt:

- „(4) ¹Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 4 eine Stufenlaufzeit von mehr als vier Jahren absolviert haben, werden zum 1. Oktober 2024 der Stufe 5 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.
²Mitarbeiter in den Entgeltgruppen S 3 oder S 8a, die am 1. Oktober 2024 in der Stufe 5 eine Stufenlaufzeit von mehr als fünf Jahren absolviert haben, werden am 1. Oktober 2024 der Stufe 6 zugeordnet; die Stufenlaufzeit beginnt in dieser Stufe neu zu laufen.“

III. Änderung des § 39 DVO

In § 39 Absatz 7 DVO wird die Angabe „1. März 2024“ durch die Angabe „1. Oktober 2024“ ersetzt.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Magdeburg, 21.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 96 Beschluss 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024 – Beibehaltung der § 31 und § 32 DVO

In der Sitzung am 06.06.2024 in Heiligenstadt hat die Regional-KODA Nord-Ost Folgendes beschlossen:

I. Beibehaltung der § 31 und § 32 DVO

In Zusammenhang mit der ersetzenden Entscheidung des Vermittlungsausschusses der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission zur Befristungsregelung vom 22. Januar 2024 (Nr. 1 Satz 4 in Verbindung mit Nr. 8) werden die §§ 31 und 32 DVO im Wortlaut unverändert beibehalten.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2024 in Kraft.

Magdeburg, 21.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 97 Satzung des Familienbundes im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1

Name, Logo, Sitz, Rechtsfähigkeit und Geschäftsjahr

1. Der Familienbund wurde am 21. September 1991 gegründet und ist am 15. Juni 1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Magdeburg als Christlicher Familienbund im Bischöflichen Amt Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V. unter der Nummer 734 eingetragen worden. Er führt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08. Februar 2002 den Namen Familienbund im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen - Anhalt e.V. nachfolgend Familienbund.
2. Der Verein führt folgendes Logo



Familienbund

im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.

3. Sitz des Familienbundes ist Magdeburg.
4. Der Familienbund gehört als Diözesanverband und Landesverband für Sachsen - Anhalt dem Familienbund der Katholiken auf Bundesebene an.
5. Das Geschäftsjahr des Familienbundes ist das Kalenderjahr.
6. Es gilt die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse.

§ 2 Zweck

Der Familienbund ist die vom Bischof anerkannte Interessengemeinschaft zur Vertretung und Koordinierung der Anliegen von Ehe und Familie in Kirche, Staat, Gesellschaft und Politik. Er dient insbesondere der Vernetzung der Familienarbeit der verschiedenen katholischen Vereine, Verbände, Gruppen, Initiativen, Einrichtungen und Institutionen. Er sieht in der Familie den Ort, an dem Glaubenswelt und Lebenswelt, Spiritualität und profane Alltäglichkeit, Lehre und Leben zusammenkommen können. In diesem Sinne tritt er bistums- und landesweit für den Schutz und das Gelingen von Familie ein. Der Verein ist Träger von

Maßnahmen der Jugendhilfe und der Erwachsenenbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Familienbund dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Familienbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Familienbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundlagen und Ziele

Der Familienbund basiert auf den Grundgedanken zum Schutz und zur Förderung von Ehe und Familie wie sie sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, den christlichen Wertvorstellungen und den Grundsätzen der katholischen Soziallehre ergeben. Er setzt sich insbesondere dafür ein

1. die Ehe und Familie als auf gleichberechtigter Partnerschaft der Eltern gegründete Lebens- und Verantwortungsgemeinschaft und als unentbehrliche Pfeiler der Gesellschaft anzuerkennen;
2. die eigenständige und zugleich in die Gesellschaft integrierte Familie zu fördern;
3. die gesellschaftliche und wirtschaftliche Situation der Familie zu sichern und ihre Benachteiligung in der Gesellschaft zu beseitigen;
4. die Erziehungsfähigkeit der Familie zu stärken.

Die weiteren Ziele und Forderungen des Familienbundes können in einem Grundlagenprogramm festgelegt werden.

§ 5 Mitglieder

1. Mitglied im Familienbund können im Bistum Magdeburg oder im Land Sachsen - Anhalt tätige katholische Vereine, Verbände, Initiativen, Einrichtungen und Institutionen werden, die sich für die Belange von Familien in Kirche, Staat, Gesellschaft und Politik einsetzen.
2. Natürliche Personen und Personengruppen wie z.B. Familienkreise können Einzelmitglieder werden.
3. Die Mitgliedschaft muss beim Familienbund beantragt werden und setzt die Anerkennung

der Grundlagen und Ziele des Familienbundes voraus. Der Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit über die Aufnahme.

4. Die Mitglieder zahlen einen Beitrag. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - Durch schriftlichen Austritt.
 - Durch Ausschluss. Der Ausschluss bedarf der 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung.
 - Durch Tod (bei natürlichen Personen) bzw. Auflösung oder Liquidation (bei Verbänden und Institutionen).

§ 6 Organe

Die Organe des Familienbundes sind:

- Die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - Je einem Vertreter/ einer Vertreterin der Mitglieder gemäß § 5.1. der Satzung, die von diesen beauftragt werden. Diese haben bei Abstimmungen jeweils drei Stimmen.
 - Den persönlichen Mitgliedern. Diese haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
 - Je einem/r Vertreter/in der Personengruppen gemäß § 5.2. der Satzung, die von diesen beauftragt werden. Diese haben bei Abstimmungen jeweils eine Stimme.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Beratung aktueller Fragen und Aufgaben der Familien und des Familienbundes.
 - Wahl des Vorstandes.
 - Wahl von 2 Kassenprüfer/innen.
 - Beschluss über den Ausschluss von Mitgliedern.
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und Beschluss über dessen Entlastung.
 - Beschluss des Haushaltsplanes und Genehmigung der Jahresrechnung.
 - Beschluss über die Beitragshöhe.
 - Beschluss über Änderungen der Satzung.
 - Beschluss über die Auflösung des Familienbundes.

Änderungen der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden

der Mitgliederversammlung. Dasselbe gilt für die Auflösung des Familienbundes.

3. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird drei Wochen zuvor unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Familienbundes dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
4. Der Vorstand kann beschließen, eine Mitgliederversammlung virtuell, ohne physische Präsenz der Mitglieder, oder als hybride Veranstaltung abzuhalten. Dies gilt auch für bereits einberufene Mitgliederversammlungen.
5. Nach ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst.

§ 8 Vorstand

1. Ständiges Leitungsorgan ist der Vorstand.
2. Der Vorstand besteht aus höchstens 7 stimmberechtigten Mitgliedern:
 - Der/dem Vorsitzenden.
 - Drei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Den geborenen Mitgliedern, diese sind:
 - Der/die vom Bischöflichen Ordinariat Magdeburg beauftragte Vertreter/in in der Ehe und Familienpastoral.
 - Der/die vom Caritasverband des Bistums Magdeburg beauftragte Vertreter/in in der Familienhilfe.
 - Der/die vom Bischof beauftragten geistlichen Beirat.

Die Mitgliederversammlung wählt den/die Vorsitzende/n und 3 weitere Mitglieder.

Der Vorstand wählt 3 stellvertretende Vorsitzende.

3. Mit beratender Stimme gehören dem Vorstand an:
 - Der/die Geschäftsführer/in,
 - der/die LeiterInnen der Einrichtungen, die vom Verein unterhalten werden.

- Vertreter/innen der Mitglieder gemäß § 5.1., die keinen / keine Vertreter/in im stimmberechtigten Vorstand haben.
4. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des/r Ausgeschiedenen eine/n Nachfolger/in.
 5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 6. Jeweils zwei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
 7. Der/die Geschäftsführer/in erledigt im Auftrag des Vorstandes die laufenden Geschäfte. Der/die Geschäftsführer/in wird vom Vorstand bestellt. Sie/er führt die Geschäftsstelle des Familienbundes nach Weisung des Vorstandes. Das Nähere regelt die Dienstordnung.
 8. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Bischöfliche Aufsicht und kirchenaufsichtliche Genehmigung

1. Beschlüsse des Vereins, die betreffen
 - Begründung von Beteiligungen jeder Art,
 - Abgabe von Bürgschafts-, Garantie- und Patronatserklärungenbedürfen zur Rechtswirksamkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
2. Beschlüsse des Vereins, die betreffen
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch den Bischof.

§ 10 Schlussbestimmungen

Im Fall der Auflösung des Familienbundes oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Familienbundes an das Bistum Magdeburg, das es ausschließlich im Sinne der Förderung der Familie zu verwenden hat.

Die Satzung des Familienbundes im Bistum Magdeburg und Land Sachsen - Anhalt tritt mit seiner Bestätigung durch den Bischof in Kraft.

§ 11 Übergangsregelungen

Der Vorstand wird bevollmächtigt, alle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, die das Registergericht zur Beseitigung von Eintrags-

hindernissen oder das Finanzamt für die Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung für erforderlich erklären.

Die Neufassung der Satzung in der vorstehenden Form wurde am 18. März 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen und ersetzt die Satzung vom 19. November 2013.

Magdeburg, den 21.08.2024

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr.98 Dekret über die Profanierung der Kapelle „St. Petrus“ in Kalbe/Milde

Der Priesterrat wurde am 6. August 2024 durch den Bischof über die beantragte Profanierung informiert. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wurde inzwischen erteilt.

Der Bischof entspricht der Bitte des Kirchenvorstandes und erklärt die Profanierung der Kapelle „St. Petrus“ in Kalbe/Milde.

Das Dekret tritt mit seiner Verlesung durch Herrn Pfarrer Andreas Lorenz am 14. September 2024 in Kraft.

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 99 Kollektenplan 2025

Für die Pfarreien liegt der Kollektenplan 2025 in doppelter Ausführung bei. Bitte überweisen Sie alle Kollekten zeitnah an das Bistum Magdeburg, damit die Weiterleitung an die Hilfswerke entsprechend erfolgen kann.

Kontoverbindung:
Bank für Kirche und Caritas
BIC: GENODEM1BKC
IBAN: DE24 4726 0307 0020 3502 02

Anlage

Nr. 100 Anpassung Kirchentabelle ab 01.01.2025 – finaler Beschluss der Vollversammlung des VDD

Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe ab 01.01.2025 (Kirchgeldtabelle)

„Die Vollversammlung beschließt die Anpassung der Tabelle zur Erhebung des Besonderen Kirchgelds in glaubensverschiedener Ehe. Sämtliche Stufen der Tabelle sollen um 10.000,00 € nach oben angepasst werden. In Abstimmung mit der evangelischen Kirche ist die Neuregelung von

allen betroffenen (Erz-)Bistümer zum 01.01.2025 umzusetzen. Die Anpassung ist bei den anstehenden Hebesatzbeschlüssen für das Jahr 2025 zu berücksichtigen. Die betroffenen (Erz-)Bistümer werden gebeten, für die Umsetzung alles Notwendige zu veranlassen.“

Anlage

Nr. 101 Gestellungsgelder 2025

Der Verbandsrat hat in seiner Sitzung am 06./07.02.2024 die Höhe der Gestellungsgelder für das Jahr 2025 auf der Grundlage des Vorschlags der Unterkommission Gestellungsgelder festgelegt. Die Vollversammlung des Verbandes hat auf dieser Grundlage die Höhe der Gestellungsgelder beschlossen und die Verantwortlichen in den (Erz-)Diözesen und Ordensgemeinschaften gebeten, diese Gestellungsgelder in unveränderter Höhe zum Jahresbeginn 2025 in Kraft zu setzen, keine Abweichungen daran vorzunehmen und die Beträge in geeigneter Weise rechtzeitig bekannt zu geben.

Gruppe	EUR/Jahr
I	83.160
II	69.240
III	51.480
IV	43.920

Nr. 102 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.–27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (10.11.2024) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucherinnen und Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z.B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2024 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Anlage

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 103 Information zur Beantragung von Dienstausweisen

Die Berufsgruppen der Kirchenmusiker/innen, Gemeindereferent/innen, Diakone und Priester können bis zum 31. Oktober 2024 Dienstausweise im Prozessbereich II des Bischöflichen Ordinariates beantragen. Der Antrag ist formlos über die E-Mailadresse: personaleinsatzplanung@bistum-magdeburg.de oder auf dem Postweg, an Prozessbereich 2, einzureichen. Dem Antrag ist ein digitales Passfoto als Datei im JPG-Format (Seitenverhältnis 3:4) oder im amtlichen Passfoto-Format (35 x 45 mm) beizufügen. Die Beantragung von Dienstausweisen kann aufgrund einer Erstbeantragung, eines Stellenwechsels oder wegen Ablauf des bisherigen Dienstausweises (5 Jahre nach Ausstellungsdatum) erfolgen.

Nr. 104 E-Mail-, Telefonnummern- und Adressänderungen

Pater Helmut Leonard CMF ist altersbedingt von Mühlberg in eine andere Ordensniederlassung außerhalb des Bistums Magdeburg gezogen.

Die Kontaktdaten von Pfarrer Krzysztof Józefczyk lauten:
Gaertnerstraße 7
39104 Magdeburg
E-Mail: krzysztof.jozefczyk@bistum-magdeburg.de

Nr. 105 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Domkapitular em. Ulrich Lieb wurde altersbedingt mit Wirkung vom 07.08.2024 von seiner Mitarbeit im Priesterrat entpflichtet.

Pfarrer Johannes Zülicke wurde mit Wirkung vom 1. September 2024 von seinen derzeitigen Aufgaben entpflichtet. Er hat eine Auszeit vom 1. September 2024 bis 30. November 2024 bewilligt bekommen.

Pfarrer Stephan Lorek wurde mit Wirkung zum 30. Juni 2024 von seiner Aufgabe als Pfarradministrator der Pfarrei St. Elisabeth, Tangermünde entpflichtet.

Frau Karolina Müller beendete zum 31.07.2024 ihre Ausbildung zur Gemeindereferentin für das Bistum Magdeburg und wechselte in ein anderes Bistum.

Herr Matthias Slowik wurde mit Wirkung zum 31. August 2024 von der Aufgabe als Referent für bibelpastorale Arbeit in der Fachakademie für Gemeindepastoral entpflichtet.

Frau Mako Kusagaya beendet aus persönlichen Gründen zum 31. Oktober 2024 ihren Dienst als Kirchenmusikerin im Bistum Magdeburg.

Diakon Matthias Marcinkowski wurde für den Zeitraum 1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2024 zum Verwalter für die Pfarrei St. Elisabeth, Tangermünde bestellt.

Herr Markus Kotsch wurde für die Zeit der Ausbildung befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2029 mit der Mitarbeit in der Seelsorge im Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle (Saale) beauftragt.

Herr Matthias Slowik erhielt ab 1. September 2024 eine Erweiterung seines Beschäftigungsumfanges als Gemeindereferent im regionalen Einsatz in den Pfarreien Heilige Familie, Bitterfeld, St. Klara, Delitzsch, St. Peter und Paul, Dessau, Heilige Familie, Dessau-Roßlau, St. Marien, Köthen, St. Marien, Wittenberg und Edith Stein, Wolfen-Zörbig.

Pfarrer Dr. Jürgen Wolff wurde unter Beibehaltung seiner Aufgaben zusätzlich mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Pfarradministrator der Pfarrei St. Peter und Paul, Naumburg und zum Geistlichen Moderator in der Pfarrei St. Elisabeth, Weißenfels ernannt.

In Absprache mit dem Delegaten der Deutschen Bischofskonferenz für die polnischsprachige Seelsorge in Deutschland wurde Pfarrer Krzysztof Józefczyk mit Wirkung vom 1. September 2024 mit der Seelsorge an den polnischen Katholiken im Bistum Magdeburg beauftragt. Zugleich wurde er zum Kooperator der Kathedralpfarre St. Sebastian, Magdeburg ernannt.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 106 Liturgisches Direktorium 2025 und Katholischer Taschenkalender 2025

Das Direktorium für die Messfeier und die Stundenliturgie sowie der Katholische Taschenkalender erscheinen ab sofort für das Jahr 2025.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 82 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2024
- Nr. 83 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Weltmissionssonntag 2024
- Nr. 83a Hinweise zur Durchführung der Missio-Aktion 2024
- Nr. 84 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in § 19 AT AVR
- Nr. 85 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in der Anlage 14 zu den AVR
- Nr. 86 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Caritasverbandes e.V. – Änderungen in Anlage 17a zu den AVR
- Nr. 87 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Caritasverbandes e.V. – Änderungen in Anlage 5 und Anlage 2e zu den AVR
- Nr. 88 Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 des Caritasverbandes e.V. – Änderung in der Anlage 2 zu den AVR, Streichung der Vergütungsgruppe 3 Ziffer 19a
- Nr. 89 Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 des Caritasverbandes e.V. – Höchstgrenze für Zusatzurlaub in den Anlagen 30, 32 und 33 zu den AVR
- Nr. 90 Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 des Caritasverbandes e.V. – Bestätigung Befristungsregelungen
- Nr. 91 Beschluss der Bundeskommission vom 20. Juni 2024 des Caritasverbandes e.V. – Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern
- Nr. 92 Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 20. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e.V. – Änderung in Anlage 7 zu den AVR
- Nr. 93 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e. V. – Erhöhung der mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe der weiteren Vergütungsbestandteile
- Nr. 94 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 27. Juni 2024 des Deutschen Caritasverbandes e. V. – Änderungen in den Anlagen 5 und 2e zu den AVR
- Nr. 95 Beschluss 1/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024 – Änderung der Anlage 13, Änderung der Anlage 12 und Änderung des § 39 zur DVO
- Nr. 96 Beschluss 2/2024 der Regional-KODA Nord-Ost vom 06.06.2024 – Beibehaltung der § 31 und § 32 DVO
- Nr. 97 Satzung des Familienbundes im Bistum Magdeburg und im Land Sachsen-Anhalt e.V.
- Nr. 99 Kollektenplan 2025
- Nr. 100 Anpassung Kirchentabelle ab 01.01.2025 – finaler Beschluss der Vollversammlung des VDD
- Nr. 102 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer am 10. November 2024
- Nr. 106 Liturgisches Direktorium 2025 und Katholischer Taschenkalender 2025

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de